

Dienstag, den 11. July 1826.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 775. Erledigte Justiz-Tarators-Stelle. ad G. Nr. 12301.

(3) Bey dem k. k. vereinigten Justiz-Cameral-Tarante in Wien ist die Tarators-Stelle mit einem Gehalte jährlicher 1500 fl. und mit einem Quartiergelde von 100 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, und sich mit den hies zu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen auszuweisen vermögen, haben ihre Gesuche längstens binnen sechs Wochen vom Tage dieser Kundmachung bey der niederösterreichischen Regierung zu überreichen.

Laibach am 9. Juny 1826.

Z. 766.

Nachricht

Nr. 12154.

von dem k. k. M. S. Landes-Gubernium.

(3) Bey dem hierortigen k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte ist die erste Controllorstelle zu besetzen, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 1000 fl. und 150 fl. Quartiergeld, gegen Erlag einer Caution von 2000 fl. verbunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Concurs bis 15. August l. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnung- und Cassengeschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, und nebst dem die obige Caution zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche in dem obbestimmten Termin bey diesem k. k. Landes-Gubernium zu überreichen haben.

Brünn am 10. Juny 1826.

Z. 774.

Kundmachung.

ad Nr. 12166.

(3) Die öffentlichen Prüfungen am hiesigen k. k. Lyceo aus den Lehrgegenständen des jurid. polit. Studiums nehmen am 1. August ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung:

Aus der jurid. politischen Encyclopädie, aus dem natürlichen Privat- und Staatsrechte, dem Völkerrechte und aus dem österreichischen Criminalrechte, am 11., 12., 14., 16., 17. und 18. August.

Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, dann Statistik des österreichischen Kaiserthums, am 28., 29., 30., 31. August und 1. September.

Aus dem römischen und Kirchenrechte, am 4., 5., 7., 8., 9. und 10. Aug.

Aus dem österreichischen Civil-Codex am 1., 2. und 3. August.

Aus dem Lehen- dann österreichischen Handels- und Wechselrechte, am 23., 24., 25. und 26. August.

Aus dem Geschäftsstyl und dem gerichtlichen Verfahren in Streitsachen nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichts- und Concurs-Ordnung, und aus dem Verfahren außer Streitsachen am 2., 4., 5. und 6. September.

Aus der Polizey-Wissenschaft, National-Wirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, dann aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Übertretungen und aus der politischen Gesetzkunde, am 19., 21. und 22. August.

Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einfinden, bey dem k. k. Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, und sonach der Prüfung sich unterziehen können, weil ohne besondern erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit keine Erlaubniß zur Abiegung der Prüfungen ertheilt werden wird. Grätz am 12. Juny 1826.

Vom Directorate des jurid. polit. Studiums.

Z. 770.

E d i c t.

Nr. 11934.

(3) Da durch die Beförderung des Herrn Franz Grafen v. Alberti Poja, k. k. Stadt- und Landrathes zu Görz, zum Rath bey dem tirolisch-vorarlberg'schen Appellationsgerichte, nunmehr bey dem k. k. Stadt- und Langrechte dann Criminalgerichte zu Görz, eine Rathsstelle mit dem Gehalte von 1400 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungsklassen von 1600 fl. und 1800 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird solches mit dem Besatze allgemein bekannt gemacht, daß Jene, welche sich um diese erledigte Rathsstelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich auch über die Kenntniß der deutschen und italienischen, und wo möglich auch einer slavischen Sprache auszuweisen ist, durch ihre vorgesetzten Behörden inner vier Wochen von dem Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bey dem Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben.

Vom k. k. in. öst. k. k. Appellations-Gerichte Klagenfurt am 6 Juny 1826.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 772.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 5870.

(3) Hinsichtlich der zur Sicherstellung des Cassa-Locals im hierortigen Civil- Spitals-Gebäude nothwendigen Professionisten-Arbeiten, dann wegen Anschaffung einer cimentirten Geldwage und eines steinernen Zählrisses, wird am 12. July l. J. eine Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte Statt finden.

Die dießfälligen Kosten belaufen sich nach dem buchhalterisch-richtiggestellten Kostenüberschlage, an Maurer-, Steinmetz-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher Arbeit auf 142 fl. 47 kr. M. M., und es kann der dießfällige Kostenüberschlag täglich bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

Welches den Licitationslustigen zur Darnachbenehmung hiemit bekannt gegeben wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. Juny 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 751.

(3)

Nr. 3969.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Dermastia, als aufgestellten Vormundes der Agnes Mitsch'schen Kinder, Matthäus, Mathias und Johann, als erklärten Erben, zur

Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. May d. J. alhier in der Krakau Nr. 20 verstorbenen Agnes Misch, Witwe und Krämerinn, die Tagsatzung auf den 7. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landesrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. Juny 1826.

i. J. 920.

(3)

Nro. 3966.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Wilhelm Fürsten v. Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der Löschung folgender, auf dem Gute Ainöd haftender, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

1. des am 5. April 1760 intabulirten Heirathsvertrages vom 1. December 1751, zwischen Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg und seiner Gemahlinn Frau Maria Theresia gebornen Gräfinn v. Auersperg, in Folge dessen Letztere vorgemerkt erscheint:
 - a) mit der Verschreibung ins Eigen pr. 6000 fl.;
 - b) mit dem jährlichen Sperrnadelgelde pr. 100 Species-Ducaten;
 - c) mit Ross und Wagen oder 100 Ducaten;
 - d) mit der wittiblichen Unterhaltung jährlicher 1000 fl., welche in Folge Hofbewilligung de intimato 3. März 1760 ganz auf die Fideicommiss-Herrschaft Ainöd versichert wurde, die Verschreibung pr. 6000 fl. aber aus den Fideicommiss-Proventen erzeugt, angelegt, und nur für den Fall des frühern Absterbens des Herrn Bräutigams, aus den Fideicommiss-Einkünften ergänzt werden solle.
2. des am 2. Juny 1760 intabulirten Bekenntnisses des Herrn Wolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, ddo. 10. Jänner 1754, zu Gunsten des Johann Baptist Stückler, an Waarenconten pr. 894 fl. 36 fr.;
3. der am 19. May 1768 intabulirten Carta bianca ddo. 26. Juny 1765, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg an Herrn Michael Angelo Zois Freyherrn v. Edelstein ausgestellt, pr. 2000 fl.;
4. der am 19. April 1771 intabulirten, vom Herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg zu Gunsten des Joseph Desselbruner ausgestellten Carta bianca ddo. 1. December 1768, pr. 1523 fl. 21 fr.

Da aber unter diesem Betrage die oben sub Nr. 2 intabulirte und in Verlust gerathene Carta bianca ddo. 10. Jänner 1754, pr. 894 fl. 36 fr. begriffen ist, so sind von jener nur ausgesetzt 628 fl. 45 fr. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen

vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Herrn Bittkellers, Fürsten v. Auersperg, die obgedachten Urkunden sammt Intabulations- Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach am 13. July 1825.

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 773.

Licitations- Kundmachung.

Nr. 551.

(3) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefäßen- Administration zu Laibach im Königreiche Norien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey ihr im Amtsgebäude auf dem Schulplaze Nr. 297 im zweyten Stocke, am 27. July 1826 Vormittags um 10 Uhr, die Lieferung des für den Bedarf des dießseitigen k. k. Stämpelamtes auf ein Jahr, das ist, vom 1. November 1826 bis letzten October 1827, erforderlichen Kanzley- Nettopapiers von Eintausend Siebenhundert und Zehen Rieß in der höchsten Orts vorgeschriebenen Normalgröße von 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite, nach den vorgelegt werdenden Musterbögen öffentlich versteigert, und dem Bestbiether mit Vorbehalt der höhern Ratification überlassen werden wird.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Bepfahle vorgeladen werden, daß der Bestbiether gehalten sey, eine Caution mit 10 Procento von der ganzen Lieferungssumme, welche nach dem Ausrufspreise von 2 fl. 29 kr. pr. Rieß, 425 fl. beträgt, entweder bar in Metall- Münze oder in öffentlichen Staatsobligationen, nach dem für Gefäßen- Cautionen bestimmten Curswerthe, oder mittelst Bevbringung einer auf den Caution- Betrag in Conventions- Münze ausgefertigten pragmaticalisch versicherten Caution- Urkunde zu leisten.

Hierbey wird noch erinnert, daß sich über die Fähigkeit der Caution- Leistung vor der Licitacion bey der Commission legal ausgewiesen werden müsse, und daß nachträgliche Offerte, der bestehenden Vorschrift gemäß, nicht angenommen werden dürfen.

Uebrigens können die Contractbedingnisse, so wie das Papier- Muster zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden.

Laibach den 28. Juny 1826.

B. 762.

Licitations- Ankündigung.

(3)

Das k. k. Marine Ober-Commando in Venedig machet kund: Daß am 2., 7. und 14. des nächst künftigen Monats August Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale über dem Hauptthor des k. k. Marine- Arsenal, die Versteigerung wegen Lieferung der nachstehenden, für den Dienst der k. k. Marine im nächsten Militär- Jahr 1827 erforderlichen Artikel Statt haben wird, und zwar: Am 2. August 1826, die Licitacion der Lieferungen von

1. Lerchenholz
2. Holzsorten für Fassbinder- Arbeiten
3. verschiedene andere Holzgattungen
4. Rohe Metalle und verarbeitetes Eisen

- 5. Eiserne Nägel
- 6. Quincaille = Waaren verschiedener Arten
- 7. Kupfergeschurre.

Am 7. August 1826:

- 8. Holzfohlen
- 9. Schilfrohr
- 10. Maurer = Materiale
- 11. Beleuchtungs = Artikeln
- 12. Schwedisches Theer
- 13. gefachtes Pech
- 14. Farben und andere Malerey = Artikel
- 15. Harz
- 16. Rinds = Unschlitt.

Am 14. August 1826:

- 17. Leder = Sorten
- 18. Segel = Leinwand
- 19. Schreib = und Kanzley = Materialien
- 20. Spiegelglas von Krystall für die Kriegsschiffe
- 21. verschiedene Artikel.

Die Bedingnisse der Lieferungen sind in der gedruckten Bekanntmachung vom 1. May 1826, D. 1110 festgesetzt, welche zur Verständigung deren an den Lieferungen Theil zu nehmen wünschen, bey dem k. k. Militär = Commando zu Laibach ersichtlich ist.

Venedig am 17. Juny 1826.

Der Stellvertreter des Marine = Ober = Commandanten

Matthäus Flanagan,
Linien = Capitain.

Der Oberverwalter und oconom. Arsenal = Referent,
Johann Franz Edler v. Zanetto.

Bermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 393.

Z. 755.
 (3) Da in dem Falle, wenn die größere Zahl der Einlagen, in die mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigte allgemeine Versorgungs = Anstalt gegen den Schluß der jährlichen Einlagsperiode erfolgt, der Administration durch diesen Andrang von Arbeiten, an Regie = Kosten ein außerordentlicher Aufwand erwächst, wofür dieselbe billig eine Entschädigung ansprechen kann, so hat der Ausschuß des Vereins der ersten österreichischen Sparcasse und allgemeinen Versorgungs = Anstalt folgendes festzusetzen befunden:

- a) Diejenigen, welche Einlagen in die allgemeine Versorgungs = Anstalt in dem Zeitraume vom 1. Februar bis letzten July eines Jahres machen, haben keine Einschreibgebühr zu entrichten, dagegen ist
- b) für jede Ausfertigung eines Interims = oder Rentenscheines in den Monaten August und September ein Betrag von fünfzehn Kreuzer C. M., und in den Monaten October und November ein Betrag von dreyßig Kreuzer Conv. Münze, als Einschreibgebühr zu berichtigen.

c) Die Nachzahlungen, welche auf Interimsscheine geleistet werden, unterliegen keiner Einschreibgebühr.

Welches hiemit zur Kenntniß des Publicum mit dem Bemerkten gebracht wird, daß die Haupt-Anstalt in Wien, die Commanditen der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in den Provinzen hiernach vorgehen werden.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Svarcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt. Wien den 8. Juny 1826.

Z. 755.

E d i c t.

Nr. 240.

(3) Vom Bez. Gerichte der Herrschaft Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundobrigkeit Gut Weineq, in die geberthene Feilbierhung wider Anton Kumann von Kleingupf, wegen nicht zugehaltenen Zahlungsfristen der von ihm im Executionszuge zu Kleingupf erkandenen Andre Pirnoth'schen ganzen Kaufrechts-huben nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewilliget worden.

Zu welchem Ende die Laßigung auf den 13. Jule 1 J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, und die Kauflustigen mit dem Befügen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen werden, daß die gedachte Hube auch unter der Schätzung an den Meistbietenden hinten gegeben werden würde.

Bez. Gericht Seisenberg am 6. Juny 1826.

1. Z. 377.

Amortisations-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maria Suppitsch, vorhin vermittelten Strittich, als Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von dem Jacob Werlig und Anton Strittich, Herrschaft Radmannsdorfschen Rückfassen von Mitterbirkendorf, an Anton Paulin, Handelsmann zu Krainburg, über ein, dem Franz Strittich von Birkendorf zur Fortführung seiner Handlung gegebenes Darlehen von 2000 fl. unter 6. August 1794 gemeinschaftlich ausgestellten, und unter 24. Februar 1807 bey dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf intabulirten Bürgerschaftsbekunde, dann des von dem Anton Strittich und der Witwe Elisabeth Werlig von Mitterbirkendorf ebenfalls an den Anton Paulin von Krainburg über ein Darlehen von 3000 fl. für ihren gemeinschaftlichen Bruder Franz Strittich ausgestellten Schuldscheines, ddo. et intab. 29. Jänner 1802, gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf die gedachten Urkunden Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und darzutun, als im Widrigen dieselben für getödtet und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 21. März 1826

1. Z. 1076.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Staatsb. Pat macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Pototschnig, in die Ausfertigung der Amortisationsedictes rücksichtlich des auf der, zu Kopriunick H. Z. 1 liegenden, der Staatsberrschaft Pat sub Urb. Nr. 76a/817 zinsbaren Ganzhube, für einen Betrag von 700 fl. intabulirten Übergabvertrages vom 27. November 1811 gewilliget.

Es werden daher alle jene, welche auf benannten Übergabvertrag, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, anmit aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich hierorts anzumelden und abhängig zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Frist über ferneres Ansuchen des Johann Pototschnig, der benannte Übergabvertrag für null und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staatsberrschaft Pat am 30. August 1825.

3. 763.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: es sey nach Ableben der in dem Jurisdictionsterritorio dieses Bezirkes verstorbenen nachbenannten Partheven, zur Liquidirung, und Abhandlung ihres Vermögens hierorts Tagsetzungen anberaumt worden, und zwar: nach

№	Nahmen des Erblassers	Sterbtag	Wohnort	Pfarr	Datum der Liquidation und Abhandlung.
1	Nichl Stinne	Im Jahr 1807	Neseltbal	Neseltbal	den 19. Julu 1826
2	Joseph Stinne	d. 3. Jan. 1823	Reichenau	do.	Vormit. 9 Uhr
5	Georg Michitsch	5. März "	Güttenitz	Rieg	" " 10 "
6	Georg Marintsch	22. April "	Ostert	Kostel	" Nachm. 2 "
7	Math Lippe	19. Aug. "	Kotschen	Rieg	" 20. " 2 "
8	Math. Grill	22. Sept. "	Widerzug	Eichermoschnitz	" 26. Vor. 9 "
9	Andreas Michitsch	29. Sept. "	Kotschen	Rieg	" " 10 "
10	Nikula Ostermann	4. Nov. "	Bainalata	Bainalata	" " Nach. 2 "
11	Peter Keher	26. Dec. "	Schalkendorf	Gottschee	" 1. Aug. " 2 "
12	Math. Schrentkovitsch	8. Jan. 1824	Dgraja	Kostel	" " " 4 "
13	Math. Witrich	2. Febr. "	Malgren	Mitterdorf	" 2. " 3 "
14	Martin Zuschnitsch	7. Febr. "	Parra	Kostel	" 3. " Vor. 10 "
15	Nichl Peetschee	18. Febr. "	Gottschee	Gottschee	" " Nach. 2 "
16	Johann Kropf	22. April "	Kerndorf	Mitterdorf	" " 4 "
17	Math. Ruschitsch	26. May "	Neseltbal	Neseltbal	" 9. Vor. 9 "
18	Math. Schleimer	5. Juny "	Kerndorf	Mitterdorf	" " Nach. 2 "
19	Johann Michitsch	2. July "	Güttenitz	Rieg	" " 4 "
20	Georg Zerinsky	22. July "	Sudor	Kostel	" 10. Vor. 9 "
21	Math. Koller	9. Sept. "	Untersiegenderf	Mösl	" " 10 "
22	Andre Glad	14. Oct. "	Bainalata	Bainalata	" " Nach. 2 "
23	Anton Kraschoviz	12. Nov. "	Merleinsbrauth	Obergras	" " 4 "
25	Anna Lutann	6. Febr. 1825	Wrogen	Eichermoschnitz	" 17. Vor. 9 "
26	Anton Wolf	11. März "	Neuberg	Polland	" " 10 "
27	Mathias Hendlar	21. " "	Gnadendorf	Gottschee	" " Nach. 2 "
28	Joseph Ebellian	22. " "	Gottschee	Gottschee	" 18. Vor. 9 "
29	Maria Jallitsch	30. " "	Kosteln	Mitterdorf	" " 10 "
30	Johann Barthelma	3. April "	Krapfenfeld	Gottschee	" " Nach. 3 "
31	Johann Witreich	15. July "	Kotschen	Rieg	" 25. Vor. 9 "
32	Math. Kumpf	29. Sept. "	Schöflein	Neseltbal	" " 10 "
33	Johann Primosch	3. Oct. "	Hondlern	Rieg	" " Nach. 3 "
34	Math. Grünseich	23. März "	Güttenitz	Rieg	" 24. Vor. 10 "
					" " Nach. 3 "

Es werden demnach alle jene, welche an vorstehenden Verlassenschaften, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, so wie jene, welche zu diesen Verlässen etwas schulden, die Ansprüche entweder persönlich, oder mittelst eines gehörig Bevollmächtigten bey der bestimmten Tagsetzung geltend zu machen, als im Widrigen selbe die in dem §. 814. b. G. B. verzeichneten Folgen sich selbst bezumessen hätten, und das Vermögen den sich legitimirenden Erben eingantwortet, und gegen Letztere nach Umständen auf dem Rechtswege verfahren werden würde.

Bez. Gericht Gottschee den 25. Juny 1826.

Z. 788.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 1163.

(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Stephan v. Premierstein aus Eibeuzbe bey Idria, wegen ihm schuldigen 2194 fl. 23 kr. Capital, dann 548 fl. 25 kr. Zinsen c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Johann von Andreas Zurt zu Budaine gehörigen, daselbst beleagerten Realitäten, als: Wiese und Acker pod Logam, Acker und Wiese Budainschze, Braiden Skolarjouza, Acker und Forst u Grishah genannt, der Pfarrgült Wipbach dienstbar; dann Acker und Wiesgrund mit 6 Pflanzen u Berdich, das Haus sub Consc. Nr. 51, nebst Stall zu Budaine, Braiden na Paderchi hinter dem Hause, Acker und Wiese na Budainschzack, zwey Mahlmühlen mit 3 Läufen, nebst einem Cartel, der Herrschaft Wipbach dienstmäßig, im Wege der Execution gemilliget worden.

Weil hierzu drey Feilbiethungstermine, nämlich für den 26. July, 28. August und 27. September d. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Hause des Executen zu Budaine mit dem Versage, daß diese Realitäten für den Fall, wenn selbe bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht um den Schäßwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten sodann auch unter der Schätzung verkauft werden würden, bestimmt worden ist, so werden hierzu die Kaufsustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen inzwischen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 10. Juny 1826.

Z. 761.

Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Godnig von Feistritz, in die Feilbiethung der, dem Johann Misaur vulgo Coval von eben dort gehörigen, der Herrschaft Jablaniz sub Urbar. Nr. 207 dienstbaren, und auf 515 fl. 20 kr. gerichtlich abgeschätzten 1/4 Kaufrechtshube, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. im Wege der Execution gemilliget, und hierzu drey Termine, als auf den 17. July, 17. August und 18. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh in loco Feistritz mit dem Unhange anberaunt worden, daß falls diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es wollen daher alle Jene, welche diese Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen zur Licitation nach Feistritz erscheinen.

Bez. Gericht Prem am 16. May 1826.

Z. 781.

Amortisations-Edict.

Nr. 937.

(2) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Geschwister Matthäus und Mina Naberzhiz, Georg Oblak'schen Erbenserven von Log, in die Ausfertigung der Amortisationsbediete hinsichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden: als des über die älterliche Erbschaft des Georg Oblak von Log pr. 300 fl. aufgenommenen, am 14. Juny 1792 auf die der Stadt Laibacher Kosarjegült sub Rect. Nr. 82 zinsbare, zu Log sub Consc. Nr. 14 gelegene halbe Hube intabulirten Prolocollß ddo. 22. May 1792, und des von Mina Naberzhiz an die Mina Hoinig von Log am 28. Jänner ausgestellten und am 15. Februar 1804 auf obige Hube intabulirten Schuldbriefs pr. 120 fl. L. W. gemilliget worden. Daher werden jene, welche aus obigen Urkunden aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obige Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach am 19. Juny 1826.

B. 779.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 162.

St. G. B.

Zur Versteigerung der im Klagenfurter Kreise, im Herzogthume Kärnthén liegenden Cameralherrschaft St. Andrá.

Am 30. August d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in dem Subernial-Rathszaale des Landhauses zu Laibach die zum Cameralsfonde gehörrige Herrschaft St. Andrá, dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis ist auf Drey und Bierzig Tausend, Neunhundert Fünf und Sechzig Gulden 25 kr., d. i. 43965 fl. 25 kr. Conventions-Münze festgesetzt.

O r t s l a g e.

Die Herrschaft St. Andrá liegt zwischen der Stadt Wolfsberg und dem Markte St. Paul im Lavantthale, Klagenfurter Kreises, im Herzogthume Kärnthén.

Sie ist von Wolfsberg eine, von St. Paul eine, von Bölkermarkt vier, und von der Hauptstadt Klagenfurt acht Meilen entfernt.

Diese Herrschaft ist aus drey Herrschaften vereinigt, nämlich der Herrschaft St. Andrá, Stein und Lichtenberg.

Diese Herrschaft besitzt kein Landgericht, wohl aber nachbenannte abgesonderte 5 Burgfriede, auf welche sich nach der kärnthnerischen Verfassung allseitig auch der Werbbezirk erstreckt, als:

Das Burgfried St. Marein.

„ „ Reißberg.

„ „ Jaggling.

„ „ Lichtenberg.

„ „ Stein.

Das Herrschaftsgebäude liegt in dem Städtchen St. Andrá, welches zu dieser Herrschaft municipal ist, jedoch sein eigenes Burgfried sammt Werbbezirk hat.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser Herrschaft sind, und zwar:

I. A n G e b ä u d e n.

Das Amts- oder sogenannte Pflegerhaus, sammt den dazu gehörigen Stallungen, Getreidkassen, Wagenschuppen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden.

II. A n G r u n d s t ü c k e n.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Meierey-Gründe bestehen in Aeckern, Wiesen, Gärten, Huthweiden und Alpen.

B. Beyl. No. 55. d. 11. July 1826.)

B

Diese Grundstücke sind theils einigen Unterthanen verehrweise überlassen, theils förmlich verpachtet.

Der Ertrag derselben beläuft sich derzeit laut des pro 1825 eingebrachten Pachtausweises und zwar:

von Aeckern auf	214 fl.	45 fr.	M. M.	und	— fl.	— fr.	W. W.
= Wiesen auf	147	= 59	"	"	— 11	= 30	"
= Gärten auf	8	" 3	"	"	—	"	"
= Huthweiden	132	" 30	"	"	— 62	= 18 3/4	"

Somit zusammen auf 503 = 17 = = = — 73 = 48 3/4 = = =

Im Verkaufsfalle dieser Herrschaft aber ist in dem neuerlichen Versteigerungsprotocolle bedungen, daß, wenn vor dem Verlaufe der Pachtjahre mit dem Besitze dieser Herrschaft eine Veränderung vor sich gehen sollte, der Pächter gehalten seye, mit dem Ausgange eines jeden Pachtjahres nach vorläufig vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung vom Pachte abzutreten, ohne daß derselbe dießfalls außer dem antizipirten Pachtshillinge und der Vergütung der erwiesenen und unpartheyisch abgeschätzten Ansaats- und Culturskosten, die mindeste Entschädigung zu fordern habe.

III. An W a l d u n g e n.

Die zu dieser Herrschaft gehörigen Waldungen enthalten zusammen an Flächenmaß laut einer im Jahre 1817 vorgekommenen Angabe 6522 Joch 1172 □ Kloster; sie sind theils mit Fichten, Tannen, Farnen, theils, jedoch nur wenige mit Buchen, Birken und Erlen bewachsen. Die meisten, nur wenige ausgenommen, sind mit Servituten des Holzschlages und der Viehweide belastet. Gegen zwey Drittel davon sind gegen einen Stockzins von 3 fr. pr. Schaff Kohl auf einmahlige Abstockung an Eisengewerkschaften überlassen, nur ein Theil von Boden und untern Steinachwald ist gegen einen Pauschalbetrag pr. 150 fl. auf gleiche Abstockung, hintan gegeben; in keinem dieser Abstockungscontracte aber ist für den Verkaufsfall der Herrschaft die Aufhebung des Contractes, und die Heimziehung der Waldung ohne Entschädigung des Pächters bedungen.

IV. An Dominical = N u ß u n g e n von Unterthanen.

Die Unterthanen sind in mehreren Pfarren und Gerichtsbezirken zerstreut, und mit den Unterthanen fremder Herrschaften vermischt. Sie bestehen aus 244 Rustical, und 75 Burglehens = Unterthanen, von welchen 15 Behauste sind.

Von diesen Unterthanen haben jährlich einzugehen

- a. An unveränderlichen verschiedenen Geldgaben 1302 fl. 2 fr. W. W. wovon jedoch erst das Fünftel abzuziehen kommt.

- b. An Kleinrechten 421 Stück Reistenriegel
- detto 145 Pfund Haarzählinge.
- detto 752 Stück Eyer.

Der bisherige wiederrussische Ablösungsbetrag beläuft sich auf 56 fl. 33 fr., wovon ebenfalls 1/5 nachzusehen ist.

c. An Roboten. Diese sind seit langen Jahren unwiderrusslich in Geld reluiret, außer jener vom Frauenanger, wofür von 57 Robotpflichtigen Partheyen ein Ablösungsbetrag a 6 fr. mit 5 fl. 42 fr. und resp. über Abzug des 1/5 Nachlasses 4 fl. 44 3/4 fr. dermahlen jährlich bezahlt wird.

Diese letztere Robotschuldigkeit besteht im Heu- und Grummetmähen auf dem Frauenanger, einer in Pachtung ausgelassenen Wiese. Außerdem sind alle Unterthanen die Gebäude- und Jagd-Robot zu leisten schuldig.

d. An Getreiddienst. Hieran haben einzugehen reduyirt in den nied. öster. Mehen, und nach Abzug des 1/5 Nachlasses.

1. An Zinsgetreid:

- Weizen: 101 22/144
 - Korn: 239 105/144
 - Haber: 655 41/144
 - Hopfen: 8 115/144
- } nied. öster. Mehen.

2. An Zehentgetreid von Herberger 3/4 Garben oder Dreschzehent:

- Weizen: 2
 - Korn: 6
 - Haber: 22
- } nied. öster. Mehen.

wovon den Zehentholden 1/5 nachzulassen ist:

3. An St. Georgner 1/3 Sackzehent:

- Weizen 2 64/144
 - Korn 1 80/144
 - Haber: 3 80/144
- } nied. öster. Mehen.

wovon den Zehentholden nicht minder 1/5 nachzulassen ist:

4. An Greutsbacher Sackzehent:

- Weizen: 49 80/144
 - Korn: 91 32/144
 - Haber: 133 48/144
- } nied. öster. Mehen.

wovon den Zehentholden ebenfalls 1/5 nachzulassen ist.

5. An Fechaney = Getreid Haber 15 48/144

6. — Robot = Getreid Haber 7 48/144

7. — Wasserfall = Getreid Haber — 48/144

} nied. öster. Mehen.

8. An Unterberger und Plebstättner 3/4 Sackzehent an Pfenig 8 36/144 nied. östr. Megen.

9. An Legerbuch 3/4 Sackzehent an Weizen 1 72/144 nied. öst. Megen
— Roggen 2 Megen und an Pfenig 6 108/144 nied. öster. Megen

10. — Matschenplocher 3/4 Sackzehent:
— Pfenig 4 84/144 nieder. öster. Megen.

11. An Niederbüchlinger und ganzen Allerstorfer Sackzehent:

— Weizen	2	112/144	} nieder. öster. Megen
— Korn	6	128/144	
— Haber	7	32/144	
— Haiden	1	16/144	
— Pfenig	23	8/144	

von welchen Schuldigkeiten übrigens auch den Zehentholden 1/5 nachzulassen ist.

12. An Siebendünger Sackzehent.

— Korn 1 16/144 Sackzehent.

Dann bestehen noch zwey dervahl verehrweise hintan gelassene Sackzehente, welche mit dem Tode ihrer dervahligen Inhaber und Fruchtgenießer der Herrschaft anheim fallen, als:

An diesen letztern 2 Zehenten werden künftig statt der bisherigen jährlichen Gabe in Geld einzugehen haben.

aa. Von Lavamünder- und Windischberger- Sackzehent
an Weizen 63 Megen 21 1/3 Maßl.

— Korn 6g = — =

— Haber 153 = 32 =

bb. Von Jaglinger Sackzehent
an Korn 31 Megen

wovon dann den Zehentholden 1/5 nachzulassen seyn wird.

V. An Zehenten.

Diese Herrschaft besitzt das Recht der Abnahme des Getreid-, Klaub- oder Garben- und des Dreschzehents in mehreren Gemeinden, theils allein, theils mit mehreren andern Herrschaften und Zehentnehmern gemeinschaftlich. Eben so besitzt sie das Recht zur Abnahme eines Weingehentes von verschiedenen Weingärten, theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem Bisthume Lavant, welch' letzteres aber nur von einigen Weingärten, den dritten Theil dieses Zehentes einzuhoben berechtiget ist. Diese Zehente sind theils auf bestimmte Zeit verpachtet, theils den Pächtern gegen Entrichtung einer Ehrung und eines jährlichen Pacht- schillings auf lebenslang zum Genuß überlassen.

Für die auf bestimmte Zeit in Pacht ausgelassenen Garben- und

Dreschzehente fließt derzeit über Abzug von 1/5 ein Pachtschilling ein, von 1275 fl. 55 kr. in M. M., ferners in W. W. 358 fl. 57 3/4 kr., dann für den Weinzehent 3 fl. in M. M.

Für den verehrweise auf lebenslang überlassenen Lavamünder und Windischberger Sackzehent aber, wovon schon in der Rubrik IV. lit. d, aa. bb. Erwähnung geschehen, beträgt der Pachtschilling 86 fl. 57 1/4 kr. W. W.

VI. An Jagdbarkeiten.

Die zu dieser Herrschaft gehörige, mit ihrem Rechte gegen das Bisthum Lavant noch auszutragende Jagdbarkeit ist meistentheils einbähig, nur in den Waldungen Galantschen, Woronig, Pustrißgraben, Kenerkogel, obere und untere Salzburger Wald und Knauderkogel hat die Herrschaft Kollniz, dann jenseits der Lavant im ganzen Burgfriede Godnik, die Herrschaft St. Paul, sowohl die hohe als niedere Jagd gemeinschaftlich.

VII. An Fischereyen.

Die Fischerey in 15 Bächen, welches Recht theils allein, theils gemeinschaftlich mit dem Bisthum Lavant ausgeübt wird.

Die Alleinfischerey, welche die Herrschaft St. Andrá in einigen Bächen anspricht, wird jedoch von dem Bisthum Lavant freitig gemacht, und die dießfälligen Verhandlungen sind noch im Zuge, worauf die Kauflustigen aufmerksam gemacht werden, weil der verkaufende Cameralfond für den Ausgang des Streitess keine Evicution leistet.

VIII. An Laudemien, Mortuarien und Amtstaren.

In jedem Veränderungsfalle hat der antretende Besitzer die festgesetzte, nach den bestehenden Vorschriften zu liquidirende Ehrung zu entrichten.

In Verkaufs- und Tauschfällen wird nach Maßgabe der Subernal-Currende vom 12. December 1807 zugleich die grundherrliche Abfahrt unter der Benennung „Kauffregeld“ bezogen.

Bey Verlaßabhandlungen werden die Taren nach der Vorschrift der Tarpatente, und das Mortuarium mit 3 o/o abgenommen.

XI. Patronatsrechte.

Ueber Pfarreyen besitzt die Herrschaft St. Andrá keine Patronatsrechte, wohl aber über die zwey Classen der Stadtschule zu St. Andrá und über die Trivialschule zu St. Marein.

X. Vogteyrechte.

Ueber die Pfarrkirche St. Marein bey Wolfsberg, St. Georgen unter Stein, und über fünf Filialkirchen.

XI. Lehenrechte.

Bey dieser Herrschaft bestehen nachstehende Lehengüter, als:

A. Beutellehen.

1. Eine Hube, die Kohl- oder die Grahlhube zu Eberndorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Kojach.

2. Die Bernhart-Hube zu Lindorf im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Kojach.

3. Die Bodenwiese am Naglach bey 5 Mader weit im Landgerichte Hartneidstein und Pfarre Kojach.

Von diesen Gütern sind bey Veränderung der Lehensherren, als der Vasallen (wie es aus der in öfr. Subernial-Verordnung vom 3. Nov. 1824 Nr. 26658 erhellet) nach der Grundlage des jedesweiligen Kauf-, Tausch- oder Uebernahmswerthes an Lehenrecht von vermöglichen 2 1/2 procento, und von mit Schulden belasteten 1 3/4 o/o nebst den Verbrie- fungs- und sonstigen Taxen ad Camerale abzuführen.

B. B u r g l e h e n.

Bey dieser Herrschaft bestehen zweyerley Gattung Burglehen, als:

a. Städtische Burglehensgründe.

b. Auswärtige Burglehensgründe.

Unter den städtischen Burglehensgründen sind begriffen: die bür- gerlichen, dann die eigenthümlichen Realitäten des Bisthums Lavant, nun Religionsfondsherrschaft St. Andrá, von welchen in keinem Verán- derungsfalle etwas, und überhaupt nichts anders als ein jährlicher Burg- lehenszins zu entrichten ist, welcher durch längere Jahre her für die Bürger- schaft immer von der städtischen Casse bezahlt wurde, und unter den Urbarialgaben einbegriffen ist.

Dieser ganze Burglehenszins beträgt „ „ 10 fl. 35 3/4 kr.

Die auswärtigen Burglehensgründe sind Rustical-Realitäten, wel- che zugleich der Staatsherrschaft unterthänig sind, und außer dem Burg- lehenszins auch Dominicalgaben zu entrichten haben.

Ein Laudemium oder Ehrung ist jedoch bey Besitzveränderungen nicht zu entrichten, wohl aber muß bey jedem Besitzveränderungsfalle von dem Werthe der Kauffchilling der Realität, das Abfahrtsgehd, und in Todesfällen von dem Mobilare auch das Mortuarium entrichtet werden, der dießfällige Burglehenszins beträgt 17 fl. 42 1/4 kr.

XII. H e r r s c h a f t l i c h e L a s t e n.

a. Die Grund- und Häusersteuer, woran derzeit an die Steuerbe- zirkte 444 fl. 55 kr. M. M. zu bezahlen sind.

b. Unterthans-Entgänge.

Dem Unterthan Brand zu Günersdorf wurde an seiner Zins- getreid-Schuldigkeit auf immer nachgesehen 140/144. Megen Weizen, 264/144. Megen Korn, und 3131/144. Megen Haber.

c. Stiftungslasten, die bestehen einzig in den Bezügen des Schul- lehrers der ersten Classe an der Trivial-Stadtschule, und zwar:

In Geld, an fixirtem jährlichen Gehalt in W. W.	89 fl. — fr.
und den 1500/100 Steuerzuschusse	dto. 130 = 30 =

Zusammen 222 fl. 30 fr.

U n N a t u r a l i e n.

Jährlich in 5 nied. öster. Mochen 16148 Weizen	Korn, endlich
= = 8 = = =	
2314 Wiener Klaster weichen Brennholz.	

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen fähig ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung dieser Herrschaft die mit Circular-Verordnung der Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufstüger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, d. i. 4396 fl. vor der Licitation entweder bar in Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter und dem Käufer intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe zu berichtigen; die andern zwey Drittheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 vom Hundert in C. M. verzinst werden, binnen 5 Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst der öconomischen Beschreibung können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kaufstüger unbe-

nommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 26. Juny 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial- Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Nr. 750. Feilbietungs-Edicte. **Nr. 272.**
 (5) Von dem, mit Zuschrift des hohen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 28. November v. J. Nr. 7132 delegirten Bezirksgerichte Kreutberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nunmehr in die Reassumirung der, über Ansuchen der Frau Johanna von Pöfferl und Pauline Fabornig, als väterlich Dr. Johann Burger'schen Erbinnen, in ihrer Executionssache gegen Herren Ignaz Baraga, wegen einer Schuldpost pr. 600 fl. c. s. c., mit Bescheide ddo. 28. November v. J. bewilligten, von Seite dieses delegirten Gerichtes mit Edicte vom 18. Dec. v. J. ad Nr. 740 kund gemachten, sodann aber unter 12. Jänner d. J. suspendirten Feilbietung der, dem Exquirten Ignaz Baraga gehörigen Fabrikate, als: Zimmereinrichtung, Bett- und Tischzeug, Tafel-, Küchen- und Kellergeschirre, einiges Tischler- und Zimmermannswerkzeug, Hornvieh, Weizen, Korn, Gerste, Haber, Klee und Stroh, in Folge des beydem hohen k. k. Stadt- und Landrechte unter 22. May d. J. getroffenen beiderseitigen Einverständnisses gewilliget, und hiezu nachstehende Feilbietungs-Tagsetzungen, die erste auf den 26. und 27. Juny, die zweyte auf den 4. und 5. July und die dritte auf den 18. und 19. July d. J., und falls es notwendig seyn sollte, auch noch jeden darauf folgenden Tag von 9 bis 12 Uhr Früh, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Besetze festgesetzt worden seyen, daß falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung um oder über den Schätzungswertb nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter diesem hintan gegeben werden.

Wovon sämtliche Kaufsliebhaber mit dem verständigt werden, daß diese Licitation im Schlosse Wildenezz abgehalten, und die obbenannten Gegenstände nur gegen Barzahlung veräußert werden. Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 10. Juny 1826.

U n m e r k u n g. Nachdem bey der ersten Feilbietungstagsetzung nicht alle Gegenstände veräußert wurden, so wird nunmehr die zweyte, jedoch bey dem Umstande, weil in dem obigen Edicte vom 10. Juny für dieselbe aus Versehen ein zu kurzer Termin bestimmt worden ist, am 18. und 19. July d. J. festgesetzt und abgehalten werden, wo sonach obiges Edicte auch hinsichtlich der dritten Licitation auf den 1. und 2. August d. J. mit al dem übrigen Anhang nach Inhalt des benannten Edictes vom 10. Juny d. J. zu Jedermanns Benehmungswissen, schaft hiemit von Amteswegen berichtigt wird.

Delegirtes Bez. Gericht Kreutberg am 30. Juny 1826.

Nr. 784. Verlautbarung. **(2)**
 Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staats Herrschaft Sittich wird hiemit bekannt gegeben, daß sämtliche Meiergründe dieser Staats Herrschaft, bestehend in Aeckern, Wiesen, Gärten und in Wiesen verwandelten Teuchen, bey der in der dasigen Amtskanzley am 24. August l. J. Früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1826 bis Ende October 1832, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden hieortb eingesehen werden.

Sittich am 6. Juny 1826.

3. 786.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 179.

St. G. W.

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Iglauer Kreise liegenden Religionsfonds-Gutes Kadeschin.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungscommission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaft Saar, Neustadt, Kozinka, Morawez, Krzianau und Pernstein gränzende Religionsfonds-Gut Kadeschin, am 1. August 1826 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Markte Ober- und Unterbo-
brau, dann aus den Dörfern Branschow, Bobrumka, Bochdalek, Mi-
roschau, Olleschinek, Podolly, Kozinka, Katschütz, Kzetschik, Kade-
schin, Swolla und Swratka, mit einer Bevölkerung von 4680 Seelen
bestehenden Gutes ist 75056 fl. 49 2/4 kr., sage: Fünf und Siebenzig
Tausend, Sechs und Fünfzig Gulden 49 2/4 kr. Conv. Münze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personal-Schuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbarialgaben bar	=	=	=	839 fl. 2 2/4 kr.
dann an Naturalien				
Korn	=	=	=	311 Megen 14 Maßl.
Gerste	=	=	=	260 — 10 —
Hafer	=	=	=	461 — 6 —
an Flachsspinnerey	=	=	=	= = 201 Stück
= Gänsen	=	=	=	= = 61 detto.
= Hühnern	=	=	=	= = 86 detto.
= Hühnchen	=	=	=	= = 39 detto.
= Eyern	=	=	=	= = 11 Schock 50 detto.
b) An Robotrelution bar	=	=	=	477 fl. 13 2/4 kr.
und in Conventionsmünze	=	=	=	40 fl.
an Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von				
10 bis 12 Meilen	=	=	=	= = 288 Megen
An Holzzufuhr hartes Brennholz	=	=	=	= = 44 Klafter.
detto weiches detto	=	=	=	= = 210 —
" Holzschlagen hartes Brennholz	=	=	=	= = 70 —
detto weiches detto	=	=	=	= = 892 —

(B. Bepf. Nro. 55 d. 11. July 1826.)

€

an Kldgerschneiden	=	=	=	=	70 Stück
= Haferschüttung	=	=	=	=	44 Mehen
= Weinzufuhr auf eine Entfernung von 10 bis 12 Meilen	=	=	=	=	14 Faß
endlich an Handarbeiten	=	=	=	=	654 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbedürfnisfalle für die Gerstenzufuhr pr. Mehen 21 Kreuzer, für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 Kreuzer, und für das weiche 30 Kreuzer, für das Holzschlagen von der harten Klafter 15 Kreuzer und von der weichen 12 Kreuzer, endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag gleichfalls 12 Kreuzer in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

c) Gegen Entgelt vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionsvertrag noch folgende:

An zweispännigen Zugarbeiten mit Pferden	=	=	=	220 Tage.
Dann an Hand- oder Fußarbeiten	=	=	=	465 Tage.

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten bedürftiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit 2 Pferden vom 1. Oct. bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 40 Kreuzer, und für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. Oct. bis 31. März 8 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. Sept. 12 Kreuzer.

d) Haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionsvertrage beygetreten, noch unentgeltlich an Jagdtagen abzuthun 64 Tage, wofür dieselben aber für den Fall des Nichtbedarfs der Obrigkeit keine Entschädigung zu leisten haben.

Jene Unterthanen hingegen, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beygetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatentes behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als:

e) An Weinzufuhr auf 17 bis 18 Meilen Entfernung	=	=	=	6 Faß
f) An zweispänniger Zugrobot mit einem Pferde und einem Ochsen	=	=	=	2756 Tage.
g) An Handrobot	=	=	=	10751 detto.

Endlich sind die zwey Hofbauern von Oleschineschuldig, das für das zur Herrschaft Saar gehörige Goller-Wirthshaus erforderliche Bier aus dem Kadeschiner Bräuhaus unentgeltlich zuzuführen.

Mit Einführung des Robotabolitionsystems wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließet:

h) An Erbgrundzins bar	=	=	=	1824 fl. 18 1/4 fr.
------------------------	---	---	---	---------------------

Ferner gehen für die Obrigkeit ein:

i) An Robotreluition von den, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern	=	=	=	230 fl. 18 fr.
---	---	---	---	----------------

- k) Von dem Swratker Erbrichter statt vier Zugtagen in Natura 3 fl.
 l) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten 15 fl. 40 kr. C. M.
 und " " " " " 8 fl. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse:

- m) von Mahlmühlen = = = 335 fl. 20 kr.
 n) = Wirthshäusern = = = 50 fl.
 o) = Branntweinhausregale = = = 1036 fl.
 p) = Schmieden = = = 6 fl.
 q) = Fleischbänken = = = 8 fl. 45 kr.
 r) = neuerbauten Häusern an Grund = und

Robotrelution = = = = 149 fl. 22 1/4 kr.

Hinsichtlich des verkauften Branntweinregals ad o) wird übrigens noch insbesondere bemerkt, daß dem Eigenthümer des Branntweinhauses nicht nur die sämtlichen Ortschaften dieses Gutes, sondern auch von der Herrschaft Saar die Ortschaften Neudorf, Suck, Gally, Hliny, Hodischkau sammt Krziby, Kosmirau und Obieztau, endlich von dem Gute Neuwessely das Dorf Ostrau, vertragsmäßig für immerwährende Zeiten zugewiesen sind, und daß ihm gleichfalls mit Rücksicht auf seinen Einkaufsvertrag das Recht eingeräumt ist, sich auf dem Gute Nadeschin, und zwar da, wo er es seinem Vortheile am zusagendsten finden wird, ein Branntweinhaus auf einem Dominicalgrunde zu erbauen, in welchem Falle er für jede Quadrat-Klafter Grundes 1 fl. W. W. an Kauffchilling zu bezahlen hat. An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse:

- s) Von herrschaftlichen Gebäuden = = = 8 fl. C. M.
 t) an Steuerbeytrag von Grundstücken und Gebäuden 14 fl. 55 kr. C. M.
 u) an Besoldungsbeytrag auf den Steuereinnehmer
 aus dem unterthänigen Steuerfonde = = = 60 fl. 39 kr.
 v) von verpachteten obrigkeitlichen Meierhofs-
 grundstücken = = = = 1035 fl. 42 1/4 kr. C. M.
 w) von zerstreut liegenden verpachteten Grund-
 stücken bar = = = = 62 fl. 57 1/4 kr. C. M.
 x) für verpachtete Weinschanksgerechtigkeit nach
 Abschlag der damit verbundenen Gemeinde Zami 21 fl. 17 kr. C. M.
 y) für das verpachtete Bräuhaus in Nadeschin = 602 fl. C. M.

wobey jedoch bemerkt wird, daß die zur Herrschaft Saar und dem Gute Neuwessely gehörigen 9 Ortschaften, nämlich: Neudorf, Suck, Gally, Hliny, Hodischkau sammt Krziby, Kosmirau, Obiezkau und Ostrau, welche dem Nadeschiner verpachteten Bräuhaufe zur Bierabnahme zugewiesen sind, mit Ausgang der Pachtzeit, d. i. mit Ende Juny 1830 wegfallen, dadurch aber der obige Zins sich wesentlich vermindern wird.

z) An Zehentreluition von der Gemeinde Unterbobrau				
in barem Gelde	=	=	=	50 fl. C. M.
dann in Natura Korn	=	=	98	Megen
Gersten	=	=	26	Megen
Hafer	=	=	81	Megen
Leinsamen	=	=	10	Megen
aa) für die verpachtete Jagdbarkeit	=		15 fl. 40 fr.	C. M.
Endlich				
bb) für verpachtete Teuche	=	=	175 fl. 38 fr.	C. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

cc) den Zehent von den Fluren der Marktgemeinde Unterbobrau, dann zum Theil von dem Besitze des Swratker sogenannten Hofbauers, und endlich von den Grundstücken der zwey Hofbauern zu Olleschinck, in einer Area von 855 Foch 830 5/8 Quadratklaster, und wird hier bemerkt, daß von der Marktgemeinde Unterbobrau nach einer wechselseitigen Uebereinkunft die sub z aufgeführte Reluition im Baren, und an Naturalschüttungen eingehen, von dem Swratker und Olleschinker Zehentholden aber der, der Obrigkeit gebührende Früchtzehent in Natura entrichtet wird.

dd) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

ee) das Laudemium zu 5 und 10 pr. Ct. von fünf Fleischbänken zu Unterbobrau, von der Schmiede zu Kzetschitz, endlich von dem obrigkeitlichen Branntweinregale zu Nadeschin.

Eigenthümlich besizet die Obrigkeit noch

ff) an Aeckern	=	=	=	603 Megen	8 4/8 Maßl.
gg) = Wiesen	=	=	=	187	— 8 —
hh) = Huthungen und Gärten	=			83	— 10 6/8 —

welche jedoch sämmtlich gegen die sub v und w ersichtlichen Zinse und Naturalschüttungen, mit Ausnahme von 8 Megen Aeckern, welche die obrigkeitlichen Diener im unentgeldlichen Genuß inne haben, verpachtet sind.

ii) An Teuchen fünfzehn, in einer Area 40 Foch 811 Quadratklaster, welche sämmtlich gegen den sub bb ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

kk) An Waldungen 1405 Foch 367 2/6 Quadratklaster, welche theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, gehörig eingetheilt, und nach dem Forstetat eine beyläufige Holzausbeute von 76 8/32 harten, und von 1244 12/32 Klaster weichen Holzes liefern können.

11) Die Jagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebiethes, doch ist ein Theil des Branschower Reviers mit Ausnahme des für das Hochwild geeigneten Terrains gegen den sub aa ersichtlichen Zins verpachtet.

mm) An Gebäuden hat die Obrigkeit das Schloßgebäude, den Meierhof dann Schüttkasten, das Bräuhaus, das Jägerhaus und den Ziegelofen zu Kadeschin, dann das Jägerhaus zu Branschow. Endlich übet dieselbe nn) das Patronat über die Smoler, Oberbobrauer und Swratker Pfarr, Kirche und Schule aus, und gehet dieselbe mit allen daraus fließenden Vortheilen und Lasten an den Käufer über.

Die wesentlichen Verkaufsbedingnisse, unter welchen dieser Gutskörper hintan gegeben wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut Kadeschin erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 7505 fl. 41 kr. Conventions-Münze gleich bey der Licitation zu Handen der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4. Der Ersteher des Gutes hat das Drittheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Veräußerung bekannt gemacht werden, und können auch früher, sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration einge-

sehen werden, so wie auch das erwähnte Gut selbst täglich in Augenschein genommen werden kann. Brünn am 17. Juny 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien,

Franz Graf von Klebeisberg,
Subernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,
k. k. M. G. Subernial-Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 783.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 602.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch in Innerrain wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Dollenz in Kofenegg, in die executive Feilbietung der dem Martin Raffou zu Präwald gehörigen, aus zwey Häusern in Präwald und mehreren Aekern und Wiesen bestehenden, gerichtlich auf 17524 fl. 20 kr. C. M. geschätzten Realitäten sammt bedeutenden Fahrnissen, wegen Schuldigen 1000 fl. c. s. c. gewilliget, und die Tage zur Abhaltung derselben auf den 14. August, 21. September und 16. October d. J., jedesmahl Früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten und Fahrnisse einzeln bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden. Dessen die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verkündigt werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 20. Juny 1826.

Z. 789.

(2)

Nr. 1024.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Vormünder des minderj. Jerni Stotin, Ursula vermitwete Stotin und Simon Rege, in die executive Feilbietung der, dem Gute Lustthal sub. Urb. Nr. 75 jinsbaren, zu Oberscafschl gelegenen, auf 401 fl. 40 kr. geschätzten halben Hube und aller Fahrnisse des Lucas Ogrinz, wegen schuldigen 135 fl. 56 2/4 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsagung auf den 2. August, 2. September und 4. October d. J., allzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß die feilgebohrne Hube und Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 3. July 1826.

Z. 782.

Wein-Verkauf.

(2)

Den 17. July d. J. werden in dem Stiftskeller der k. k. Staatsherbschaft Sittich 700 Eimer guten Privat-Landweines, von den Jahren 1822 und 1823, saftweise, allenfals auch in kleineren Partien zu 10 Oester. Eimer, im Wege der Versteigerung feilgebothen werden. Der Ausrufspreis wird nach Verschiedenheit der Qualität, für den 1822er pr. 6 fl. 30 kr. bis 7 fl., von dem 1823er aber von 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. 30 kr. bestimmt. Kauflustige belieben am besagten Tage Früh um 8 Uhr daselbst zu erscheinen.

Z. 785.

(2)

In dem Hause Nr. 63. bey St. Florian ist eine Wohnung im zweyten Stocke, bestehend aus 3. Zimmern, einer Küche, Speisgewölb, Keller, nebst Stall und Holzlege,

zum Einziehen zu Michacl. n. J., zu vermietben, das Nähere erfährt man beyrn Herrn Dr. Joseph Eufner, in der Heringgasse Nr. 208 im zweyten Stock.

3. 787. K u n d m a c h u n g. (2)

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß bey ihm Feuer - Cimer um die billigsten Preise zu haben sind, welche von ihm selbst mit einem, aus verschiedenen Species bestehenden, und von einem Chemiker approbirten Katrama fabricirt werden, und wegen ihrer Haltbarkeit und Dauer um so mehr zu empfehlen sind, als selbe durch die erhaltenen Zusätze immer biegsam, und sohin wasserdicht verbleiben.

Auch werden lederne Feuer - Cimer, neue und alte, wenn selbe ihm eingesendet werden, mit einer sehr haltbaren, wasserhältigen Composition, das Stück pr. 24 fr., überzogen.

Ferner sind bey ihm alle Gattungen Blumen - Zwiebeln, als Tulpen, Hoacintben, Amarillis, Zuoerosen, Geraria, Ranunkeln von allen Farben, Lichnis Calcedonica flora plena, Reiken und sonstige perennirende Strauchgewächse um die billigsten Preise zu haben.

Florian Hellwig, bürgerl. Rauchfangkehrermeister
auf der Pollana - Vorstadt Nr. 60.

Laibach am 4. July 1826

3. 780. L i t t e r a r i s c h e - N a c h r i c h t. (3)

Die Herren Pränumeranten des Kistemaker, die heiligen Schriften des neuen Testaments, belieben gegen 3 fr. Porto den ersten Band abholen zu lassen. Dem Wunsche mehrerer Conistorien Genüge zu thun, wird die Pränumeracion auf sammtliche 8 Bände dieses vortreflichen Werkes mit 5 fl. bis Ende August verlängert.

W. S. Korn.

3. 772. (3)

Auf der Herrschaft Sablanij sind drey Hengsten zu verkaufen, zwey davon zu einem Pirsusch gepaart, der dritte ist ein Kapp, schön und stark, 16 Faust hoch, im 4. Jahre. Kauflustige können solche auf besagter Herrschaft ansehen.

3. 629. Große Classen-Lotterie bey J. Bogsch (11)

mit 107,700 Treffern.

Ein jedes Los in erster Classe muß gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern schuldenfrey übergeben, oder die beygesetzten Ablösungs - Beträge bar bezahlt:

	<u>W. W. fl.</u>
1. Der Pfaffenberg, genannt Himmel, oder Ablösung bar	150,000
2. Der Hochofen und Bergbau zu Bundschuh, oder Ablösung bar	100,000
3. Der Hochofen und Bergbau zu Kendlbruck, oder Ablösung bar	50,000
4. Das Hammerwerk, die Nägelfabrik und der Drahtzug zu Mauterdorf, oder Ablösung bar	30,000
5. Das Hammerwerk zu St. Andre, oder Ablösung bar	20,000

5 Realitäten, in Gesamt - Ablösungs - Beträgen von 350,000

Die vorbenannten fünf Realitäten werden durch eine Classen - Lotterie nach einem ganz neuen, noch bey keiner aller bisherigen dergleichen Realitäten

Ausspielungen Statt gefundenen Plane ausgespielt, auch hat noch keine einzige solcher Güter-Lotterien, weder im In- noch Auslande, gleich dieser, die so große Anzahl von 107,700 sehr bedeutenden Treffern ausgewiesen.

Gegenwärtige Realitäten-Lotterie besteht aus zwey Classen, in der ersten Classe muß jedes Los gewiß ein Mahl, und 1000 gezogene dieser Lose müssen gewiß zwey Mahl gewinnen, und alle Lose erster Classe spielen auch in der zweyten Classe mit.

Den Losen zweyter Classe kommt der bedeutende Vortheil durch die zwar kleine Anzahl von 2000 Freylosen, aber mit 2100 sehr großen, gewissen Treffern versehen, zu Statten; — solche spielen in beyden Classen, also auch auf die Haupttreffer mit. Ein jedes dieser Freylose muß ganz gewiß zwey Mahl, die gezogenen Freylos-Nummern in der ersten Classe müssen drey Mahl, die gezogenen in der ersten und in der Freylos-Ziehung vier Mahl gewiß gewinnen, und in der zweyten Classe kann ein Freylos zum fünften Mahle einen Haupttreffer erlangen. Wer in den ersten drey Monathen nach Ankündigung des Spiels zehn Lose zur zweyten Classe auf ein Mahl abnimmt und solche gleich bar bezahlt, erhält ein solches Freylos unentgeltlich, so lange deren vorhanden sind.

Die erste Classe enthält zwey Realitäten- und noch andere 43,998 Geld-Treffer, dann ferner 59,000 Treffer in Losen zur zweyten Classe, welche nach deren Preis von 10 fl. W. W. 590,000 fl. W. W. betragen: demnach umfaßt die erste Classe 103,000 Treffer mit einem Gewinn von 840,645 fl. W. W. Die zweyte Classe enthält zuzüglich der 2100 Freylos-Treffer 4700 Treffer, worunter der Haupttreffer: der Pfaffenberg, genannt Himmel, und noch andere zwey bedeutende Realitäten begriffen sind, zusammen enthält demnach diese Lotterie-Ausspielung 107,700 Treffer, in einem Gewinnst-Betrage von 1,297,031 fl. W. W.

Bev Prüfung des verfaßten Spielplans wird sich die Ueberzeugung ergeben, daß mit einer Einlage von 12 fl. W. W. auf ein Los erster Classe, in der jedes Los gewiß ein Mahl und 1000 gezogene dieser Lose gewiß zwey Mahl gewinnen müssen, im Fall auf dasselbe ein Los-Treffer zur zweyten Classe entfällt, welches den Preis von 10 fl. W. W. hat, die Spielstücker nur mit 2 fl. W. W. in zwey Classen, die zwey Lotterien bilden, mitspielen. Die 59,000 Los-Treffer in erster Classe zur zweyten Classe gewähren überdies den außerordentlichen Vortheil der großen Vertheilung aller Lose, wodurch beynähe die Gewißheit sich darstellt, daß ein großer Theil der Treffer den Spielstücker zu Theil wird.

Solche erschöpfende Vortheile und Berücksichtigungen für das antheilnehmende Publicum hat noch kein Spielplan aller bisherigen vielen Realitäten-Lotterien dargeboten, und überwiegt daher auch alle in dieser Art bis nun Statt gefundenen Begünstigungen.

Das Großhandlungshaus J. Bogsch, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebotenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehungen geschehen in Wien, und zwar jene der ersten Classe schon am 30. November d. J., und die Ziehung der zweyten Classe am 1. März 1827.

Das Los zur ersten Classe kostet 12 fl. W. W.

Das Los zur zweyten Classe kostet 10 fl. W. W.

Wien am 1. Juny 1826.

J. Bogsch.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 797.

C i r c u l a r e

Nr. 12461.

des k. k. ägyptischen Landes = Guberniums zu Laibach.

Herabsetzung des Ausgangszolls für die rohe Floretseide und die Seiden-
Abfälle aller Art.

(1) Die hohe allgemeine Hofkammer hat einverständlich mit der hohen vereinten Hofkanzley beschlossen, den Ausgangszoll für die rohe Floretseide und die Seiden-Abfälle aller Art auf die Hälfte seines vermahlgigen Betrages herabzusetzen, wonach also der Ausgangszoll dieser Artikel für die Zukunft in 3 fl. 14 kr. (drey Gulden vierzehn Kreuzer) für den Wiener = Centner bestehen wird.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit dem Tage, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Zollbehandlung dieser Gegenstände berufen sind, zukommen wird, zu beginnen.

Welches hiermit in Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Decretes vom 19. d. M., Z. 1975/M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 30. Juny 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Gubernial-Rath.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 790.

E d i c t.

Nr. 975.

(1) Das Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee macht bekannt: Selbes habe auf Ansuchen des Joseph Petsche von Gnadendorf, in die executive Versteigerung der, dem Marbias Gypich von Mitterdorf gehörigen, auf 240 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und hiezu drey Tagsetzungen, die erste am 1. August, die zweyte am 1. September und die dritte am 2. October l. J., jederzeit Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Versage bestimmt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 24. Juny 1826.

3. 795.

E d i c t.

Nr. 1066.

(1) Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Martin Marouth von Zhenze, de praesentato 1. May l. J., Nr. 1066, in die executive Feilbietung der, zum Verlasse des Georg Michels seel. gehörigen, in Unterloitsch gelegenen, auf 922 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhuben, unter Herrschaft Boitsch sub Rect. Nr. 117 dienstbar, wegen schuldigen 300 fl. 53 kr. sammt 5 o/o Zinsen, dann Unkosten und Superexpensen gewilliget worden.

(3. Bepl. Nro. 55 d. 11. July 1826.)

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitationstagsfagungen, und zwar die erste auf den 23. Juno, die zweyte auf den 24. July und die dritte auf den 25. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Fröh im Orte Unterloitsch mit dem Umbange angeordnet, daß falls die gedachte Viertelhubo bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schägung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagsfagung auch unter der Schägung hinten gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Haasberg am 8. May 1826.

Unmerkung. Bey der ersten Vicitation haben sich keine Kauflustige gemeldet.

Z. 792. E d i c t. (1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es werde den 29. July l. J. Nachmittag um 2 Uhr in der dießseitigen Gerichtskanzley die Veräußerung des, zu dem Verlasse der Gertraud Michenz gehörigen, in der Bergstadt Jozia sub Cons. Nr. 8 liegenden, sammt Gärten- und Wiesmahd auf 400 fl. geschägten Hauses im Wege der Versteigerung vorgenommen werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Jozia den 28. Juny 1826.

Z. 791. N a c h r i c h t.

Es ist irgendwo ein grünseidener Regenschirm mit einem gleichen durch Irrung verwechselt worden. Derjenige Freund, der den fremden in Händen hat, wird höflichst ersucht, selben gegen den eigenen umtauschen zu wollen, weßwegen sich in dem Hause Nr. 177 in der deutschen Gasse im ersten Stock anzumelden ist.

Z. 794. Wohnungen zu vergeben. (1)

In der Theatergasse Nr. 20 ist zu Michaeli der erste und zweyte Stock zu vergeben; jeder besteht in 4 Zimmern, Küche, Speis, Keller, Holzlege und Dachlammer. Daß Nähere im nähmlichen Hause zu ebener Erde.

Z. 641. Mehrere erträgliche Herrschaften in Steyermark (4)
sind zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber erhält man in der Chemischen Producten-Fabrik-Niederlage in Gräß, oder in der Bleymeiß-Fabrik-Niederlage in der untern Bräunerstraße in Wien. Es werden portofreie Briefe erbetten.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 1. July 1826.

Dem Lucas Feuniker, Landmann und Hausbesizer, f. Weib, alt 55 Jahr, auf der Polana Vorst. Nr. 49, an der Wassersucht.

Den 29. Herr Anton Caprez, Kaffeelieber, alt 43 Jahr, in der Spitalgasse Nr. 269, an der Bauchwassersucht. — Maria Werleska, Köchinn, alt 50 Jahr, am Altenmarkt Nr. 33, am Nervensieber. — Johann Widmar, Knecht, alt 35 Jahr, im Civ. Spit. Nr. 1, am Schlagfluß.

K. K. L o t t o z i e h u n g.

in Gräß am 8 July 1826: 79. 52. 62. 15. 22.

Die nächsten Ziehungen werden in Gräß am 22. July und 5. August abgehalten werden.